

30. Ist die Hypothekenbank berechtigt, von der nach § 48 AufwG. zu bildenden Teilungsmasse ohne Rücksicht auf die tatsächliche Höhe ihrer Verwaltungslosten vorweg 8% als Verwaltungslostenbeitrag abzuziehen?

AufwG. § 48. DurchfVo. z. AufwG. vom 29. November 1925 (RGBl. I S. 392) Art. 77 Abs. 1.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 20. September 1934 i. S. Sp. Bund e. B. (R.) w. d. Zentralbodenkredit-VG. (Bekl.). IV 149/34.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden

Gründen:

Nach § 48 Abs. 2 AufwG. ist von der Teilungsmasse nach näherer Bestimmung der Reichsregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ein „Beitrag“ zu den Verwaltungslosten abzuziehen, der 10 v. H. der Teilungsmasse nicht übersteigen darf. Schon in der 3. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 74) war bestimmt, daß ein Beitrag zu den Verwaltungslosten von der Teilungsmasse abzuziehen sei, und die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle ermächtigt worden, Grundsätze für die Bemessung dieses Beitrags zu geben (Art. I § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 dieser Verordnung). Ein Höchstmaß war nicht vorgeschrieben. Auf Grund dieser Vorschrift hatte die Reichsregierung in § 12 der 3. DurchfVo. zu Art. I der 3. SteuernotVo. bestimmt, daß die Hypothekenbank berechtigt sei, von allen in die Teilungsmasse fließenden Eingängen vorweg 20 v. H. als Verwaltungslostenbeitrag in Anspruch zu nehmen. In der Regierungsvorlage zum Aufwertungsgesetz war der Abzug eines Beitrags zu den Verwaltungslosten nach näherer Bestimmung der Reichsregierung, und zwar gleichfalls ohne Festsetzung eines Höchstmaßes vorgesehen. Im Reichstagsauschuß (Bericht S. 14) wurde geltend gemacht, daß der Abzug von 20%, der nach der Durchführungsverordnung erfolgen könne, etwa 500 Millionen G.M. ausmache, die den Pfandbriefgläubigern entzogen würden, und daß es verfehlt sei, den Hypothekenbanken versteckte Subventionen aus der Teilungsmasse zu geben. Es wurde deshalb die Festsetzung eines Höchstbetrages von

5% beantragt. Vom Reichswirtschaftsministerium wurde die Berechnung auf 500 Millionen G.M. als viel zu hoch bestritten und behauptet, daß bei 12% Verwaltungslostenbeitrag sich nur 200 bis 220 Millionen G.M. ergeben würden; das sei nicht zuviel, denn die Hypothekenbanken hätten seit 1920 die Verwaltung der Papiermarkhypotheken weitergeführt, die Auslösung und Rückzahlung und den Grundbuchverkehr besorgt, ohne dafür Einnahmen zu erzielen; ihr Geschäft sei seit 1921 ein reines Verlustgeschäft gewesen. Das Aufwertungsgesetz hat in § 48 Abs. 2 hierauf einen Höchstfuß von 10% festgesetzt. Unter Einhaltung dieser Höchstgrenze durfte daher die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle den Verwaltungslostenbeitrag festsetzen. Sie hat in Art. 77 Abs. 1 DurchfVo. z. AufwG. verordnet, daß die Hypothekenbank berechtigt sei, von allen in die Teilungsmasse fließenden Einnahmen vorweg 8% als Verwaltungslostenbeitrag in Anspruch zu nehmen.

Diese Regelung der Reichsregierung enthält eine allgemein erteilte Berechtigung zu dem Abzuge des festgesetzten Hundertsatzes, und sie wird nicht dadurch berührt, ob im Einzelfall der Bank mehr oder weniger Verwaltungslosten entstanden sind, als diesem Prozentsatz entspricht. Wenn die Revision aus dem in Art. 48 Abs. 2 AufwG. und Art. 77 DurchfVo. gewählten Ausdruck „Beitrag“ die Folgerung gezogen wissen will, daß die abzuziehende Summe die Verwaltungslosten nicht in voller Höhe decken sollte, sondern daß ein Teil dieser Kosten aus dem eigenen Vermögen der Hypothekenbanken gedeckt werden sollte, so geht diese Auffassung fehl. Es kommt nicht auf den sprachlich-grammatikalischen Ausdruck des Gesetzes an, sondern auf seinen leitenden Gedanken. Danach aber sollte durch die einheitliche Regelung die Möglichkeit einer verschiedenen Bemessung des Verwaltungslostenbeitrages und damit eines unerwünschten Konkurrenzkampfes unter den Banken vermieden werden (Schlegelberger-Harmering AufwG. 5. Aufl. Art. 77 DurchfVo. Anm. 1). Sinn und Zweck des Gesetzes ist es also, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Höhe der Verwaltungslosten den Beitrag gleichmäßig für alle Banken festzusetzen, so daß die Bank keinerlei Anspruch auf einen höheren Beitrag hat, wenn sie wesentlich höhere Unkosten nachzuweisen imstande wäre, während ihr andererseits der gesetzlich festgesetzte Beitrag auch dann zuließt, wenn ihre Verwaltungslosten hinter ihm in irgendwelcher Höhe zurückblieben.

Hätte die Revision mit ihrer Auffassung recht, so würde der Gedanke des Gesetzes in sein Gegenteil verkehrt, indem in jedem Einzelfalle die Höhe der Verwaltungskosten ermittelt werden müßte, was durch Art. 77 DurchfVo. gerade vermieden werden sollte. Führt diese Regelung im Einzelfalle zu Härten für die Pfandbriefgläubiger, so ist die Möglichkeit einer Abhilfe, wie schon das Kammergericht zutreffend hervorgehoben hat, nur auf dem durch § 48 Abs. 1 Nr. 3, § 50 AufwG., Art. 76 DurchfVo. z. AufwG. vorgezeichneten Wege möglich, daß die Reichsregierung (Aufsichtsbehörde) zur Vermehrung der Teilungsmasse gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 AufwG. dem Schuldner einen aus seinem sonstigen Vermögen zu leistenden Beitrag gemäß Art. 76 DurchfVo. auferlegt.

Auch der Angriff der Revision, daß die Reichsregierung durch Art. 77 DurchfVo. die ihr erteilte gesetzliche Ermächtigung überschritten habe, ist unberechtigt. Wenn die Revision auch hier den von dem Gesetz gebrauchten Ausdruck „Beitrag“ als Kennzeichen dafür verwerten will, daß die den Hypothekenbanken zustehende Abzugsberechtigung nicht über den Umfang der Verwaltungskosten hinaus zu einem Gewinn für die Bank führen dürfe, so verkennt sie, daß der Sinn der Ermächtigung („nach näherer Bestimmung der Reichsregierung“) der ist, daß es dem Ermessen der Reichsregierung überlassen bleiben sollte, ob sie den Beitrag allgemein auf einen bestimmten Hundertsatz festlegen oder ihn im Einzelfall unter Berechnung der tatsächlichen Unkosten bemessen wollte, wobei ihr nur die eine Grenze gesetzt war, daß der Beitrag 10% der Teilungsmasse nicht überschreiten durfte. Es bestehen daher auch gegen die Gültigkeit des Art. 77 DurchfVo. keinerlei rechtliche Bedenken. . .